

Das Weiterbildungszeugnis und seine Bedeutung für die Weiterbildung

Von Ass. jur. Julia Leemhuis, ÄKWL

Ein Weiterbildungszeugnis nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung (WO) ist Grundlage für die Zulassung zur Facharztprüfung. Bereits in der Ausgabe 09/17 des Westfälischen Ärzteblattes¹ wurde ausführlich erklärt, warum sich ein Weiterbildungszeugnis und ein Arbeitszeugnis deutlich unterscheiden und was ein Weiterbildungszeugnis ausmacht.

Zur Erinnerung seien noch einmal die wichtigsten Elemente erwähnt:

WEITERBILDUNGSZEUGNIS GEM. § 9 WO

Was muss ein Weiterbildungszeugnis enthalten?

- Geschäftsbogen der Weiterbildungsstätte, Ausstellungsdatum
- Beginn und Ende der Weiterbildungszeit(en): Tag, Monat, Jahr
- Voll- und/oder Teilzeittätigkeit(en); bei Teilzeitweiterbildung sind Stundenumfang und regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bzw. prozentualer Anteil anzugeben
- Unterbrechung(en) der Weiterbildung (z. B. aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, ...) oder wissenschaftlicher Aufträge. Sofern es keine Unterbrechungen gab, ist zu bescheinigen, dass die Weiterbildung ununterbrochen durchgeführt wurde.)
- Bestätigung jährlich durchgeführter Weiterbildungsgespräche (vgl. § 8 WO)
- erworbene Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten/selbstständig durchgeführte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren
- Stellungnahme zur fachlichen Eignung
- Unterschrift(en): bei einer gemeinsamen Befugnis müssen alle unterzeichnen

Weiterbildungszeugnis ist kein Arbeitszeugnis

Das Weiterbildungszeugnis muss absolvierte Weiterbildungszeiten und -inhalte wahrheitsgemäß und vollständig darstellen sowie ggf. noch bestehende Defizite benennen – auch darin unterscheidet es sich von einem Arbeitszeugnis. Bei einem Weiterbildungszeugnis handelt es sich mithin um eine gutachtliche Stellungnahme des



© Dean Mitchell – istockphoto.com

weiterbildungsbefugten Arztes. Diese dient der Ärztekammer sodann zur Vorbereitung eines Verwaltungsaktes, nämlich der Entscheidung über die Prüfungszulassung.

Pflicht, keine Kür

Die zeitnahe Ausstellung eines den Vorgaben der WO entsprechenden Zeugnisses nach Beendigung der Weiterbildung des Assistenzarztes bzw. der Assistenzärztin ist verpflichtend und steht nicht zur Disposition.

„Du sollst kein falsch Zeugnis ablegen...“

Ein Weiterbildungszeugnis muss vor allem wahrheitsgemäß sein, für „Gefälligkeiten“ ist hier ebenso wenig Platz wie für „Bestrafungen“ – berufsrechtliche, arbeitsrechtliche und sogar strafrechtliche Konsequenzen sind möglich.

Die inhaltliche Richtigkeit von Weiterbildungszeugnissen war bereits Gegenstand mehrerer Gerichtsverfahren.

Zum Vorwurf der Zeugnismanipulation befand u. a. das Oberverwaltungsgericht Greifswald, dass „der Ärztekammer (...) in ihrem rechtlichen Ansatz“ zu folgen sei, „dass es ein Berufsvergehen darstellen würde, wenn ein Arzt einem anderen Arzt ein inhaltlich unrichtiges Weiterbildungszeugnis ausstellt, um diesem so zu einer Anerkennung durch die Ärztekammer zu verhelfen, die ihm nicht zusteht, wie es auch ein Berufsvergehen darstellen würde, wenn der

¹ Siehe dazu unter www.aekwl.de/wbb-artikel-zeugnisse „Weiterbildungszeugnis – Was ist zu beachten?“

Arzt, der das (erkanntermaßen) unrichtige Weiterbildungszeugnis erhält, von diesem gegenüber der Ärztekammer Gebrauch macht.“ (OVG Greifswald v. 24.08.2011, Az.: 11 O 43/11).

Bei Bestätigung des Verdachts (z. B. Erstellung eines Gefälligkeitszeugnisses) drohen allen Beteiligten erhebliche Konsequenzen. Neben weiteren berufs- und strafrechtlichen Sanktionen kann den Weiterbildungsbefugten der Widerruf sämtlicher bestehender Befugnisse gemäß § 7 Abs. 1 WO (fehlende persönliche Eignung) erwarten.

So geschehen in einem aktuellen Fall der ÄKWL, der unlängst vor dem zuständigen Verwaltungsgericht sein Ende fand:

Grund des Widerrufs waren wiederholte Unregelmäßigkeiten bei der Zeugniserteilung. Der zur Weiterbildung befugte Arzt war von der Kammer deshalb bereits verwarnt worden. Trotzdem hatte er einem Assistenten mit seiner Unterschrift vorsätzlich und wahrheitswidrig Operationen bescheinigt, die dieser tatsächlich nicht unter seiner Verantwortung absolviert hatte. Das Verwaltungsgericht hat in seiner Urteilsbegründung deutlich gemacht, dass sich die Ärztekammer als Anerkennungsbehörde auf die Richtigkeit der Zeugnisse verlassen können muss. Eine jeden Zweifel ausschließende persönliche Integrität sei unabdingbare Grundlage des Vertrauensverhältnisses zwischen der Anerkennungsbehörde und dem zur Weiterbildung ermächtigten Arzt. Seine besondere Verantwortung wird dadurch

hervorgehoben, dass ihm die WO in § 5 Absatz 3 Satz 1 explizit die Verpflichtung auferlege, die Weiterbildung persönlich zu leiten und diese zeitlich und inhaltlich entsprechend der WO zu gestalten und die Richtigkeit der Dokumentation der von den in der Weiterbildung befindlichen Ärztinnen und Ärzte zu bestätigen (vgl. auch § 37 Absatz 1 und 3 HeilBerG). Für den ehemals zur Weiterbildung befugten Chefarzt hatte das Verfahren auch erhebliche arbeitsrechtliche Konsequenzen: der Krankenhausträger kündigte das Arbeitsverhältnis.

Konsequenzen können im Übrigen auch den Antragsteller, also den in Weiterbildung befindlichen Arzt, treffen: Sollte die Zeugnismanipulation erst nach bestandener Prüfung bekannt werden, so drohen auch diesem berufs- und strafrechtliche Sanktionen – sowie gemäß § 17 WO möglicherweise eine Rücknahme der Anerkennung der fälschlich erworbenen Bezeichnung.

Bei Unklarheiten und/oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit Weiterbildungszeugnissen können sich die zur Weiterbildung befugten Ärztinnen und Ärzte und die Assistenten und Assistentinnen jederzeit gerne an die Ärztekammer Westfalen-Lippe wenden.

i Weitere hilfreiche Informationen zu diesem und zu anderen Themen rund um die Weiterbildung finden Sie unter: www.aekwl.de/weiterbildung